

## Die Standards für Programmevaluation des Joint Committee on Standards for Educational Evaluation



Folgende Schlüsselmerkmale der Evaluationsqualität bieten eine integrierte Orientierungshilfe für die Evaluation von Programmen, welche das Lernen von Menschen über ihre gesamte Lebensspanne fördern: Nützlichkeit, Anwendbarkeit, Korrektheit, Genauigkeit, Verantwortlichkeit.<sup>1</sup>  
Übersetzung der englischsprachigen Originalversion (2010) durch Wolfgang Beywl und Thomas Widmer –Veranschaulichung für den Schulbereich<sup>2</sup> durch Wolfgang Beywl.

---

### Nützlichkeit

Die Nützlichkeitsstandards sollen den Wert der Prozesse und Produkte der Evaluation für die Beteiligten und Betroffenen des Programms gemäss ihren Bedürfnissen steigern.

#### N1 Glaubwürdigkeit der Evaluatoreninnen

Evaluationen sollen von qualifizierten Personen durchgeführt werden, die im Kontext der Evaluation Glaubwürdigkeit aufbauen und aufrechterhalten.

Externe und interne Evaluatoreninnen und auch Lehrpersonen, die Schule und Unterricht selbständig evaluieren, sollen hierfür qualifiziert sein.

#### N2 Aufmerksamkeit gegenüber Beteiligten und Betroffenen

Evaluationen sollen der gesamten Breite von Einzelpersonen und Gruppierungen Aufmerksamkeit widmen, die mit dem Programm verbunden und die durch die Evaluation betroffen sind.

Evaluationen sollen die Interessen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern, Schulleitungen, Schulaufsicht, Schulpflege, Bildungsverwaltung sowie Stakeholdern aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft beachten.

#### N3 Ausgehandelte Zwecke

Zwecke der Evaluation sollen identifiziert und fortlaufend – gestützt auf die Ansprüche der Beteiligten und Betroffenen – verhandelt werden.

Evaluation soll die Informationsbasis für Verbesserung von Schule und Unterricht oder für Rechenschaftslegung gegenüber den Schulbehörden erweitern.

#### N4 Explizite Werte

Evaluationen sollen die individuellen und kulturellen Werte klären und spezifizieren, welche ihren Zwecken, Prozessen und Urteilen zugrunde liegen.

Als Werte sollen z. B. berücksichtigt werden: soziale und Leistungsgerechtigkeit, friedlicher Umgang miteinander, gesunder Lern- und Arbeitsplatz.

### N5 Relevante Informationen

Evaluationen sollen Informationen bereitstellen, welche den identifizierten und sich verändernden Interessen der Beteiligten und Betroffenen dienen.

Es sollen solche Daten und Informationen zur Schule gewonnen werden, die wirklich von den Beteiligten und Betroffenen benötigt werden.

### N6 Sinnvolle Prozesse und Produkte

Evaluationen sollen Aktivitäten, Beschreibungen und Beurteilungen so konzipieren, dass die Teilnehmenden ermutigt werden, ihre Verstehens- und Verhaltensweisen wieder zu entdecken, neu zu interpretieren oder zu revidieren.

Datenerhebungen, Auswertungen und Darstellungsweisen, Empfehlungen und Entwicklungshinweise sollen die Beteiligten der Schule motivieren, ihre Sicht auf Schule und Unterricht zu reflektieren und ihre Handlungsweisen zu überprüfen und ggfs. zu revidieren.

### N7 Rechtzeitiges und angemessenes Kommunizieren und Berichten

Evaluationen sollen sich auf die sich entwickelnden Informationsinteressen der verschiedenen Adressierten ausrichten.

Rückmeldungen sollen pünktlich erfolgen und auf Entscheidungstermine passen, geleitet von der Frage: Was wollen Schulleitungen, Lehrpersonen usw. wann wissen?

### N8 Beachtung von Folgen und Einfluss

Evaluationen sollen verantwortungsvolle und angemessene Nutzung fördern und dafür sorgen, dass nicht-intendierte negative Folgen sowie Missbräuche ausbleiben.

Es soll geklärt werden: Wer im Schulsystem kann die Evaluationsergebnisse für was gebrauchen, so dass sie für Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt werden? Wie können unproduktive Folgen von Evaluationen verhindert werden?

## Durchführbarkeit

Die Durchführbarkeitsstandards sollen die Effektivität und Effizienz der Evaluation erhöhen.

### D1 Projektmanagement

Evaluationen sollen zielführende Strategien des Projektmanagements nutzen.

Es sollen klare Zeit-, Erhebungs- und Berichtspläne mit Meilensteinen, Zuständigkeiten und Terminen erstellt und (in) den Schulen kommuniziert werden.

### D2 Praktikable Verfahren

Evaluationsverfahren sollen praktikabel sein und abgestimmt auf die Funktionsweise des Programms.

Störungen des Schulbetriebs durch die Evaluation sollen soweit möglich vermieden werden.

### D3 Kontextuelle Tragfähigkeit

Evaluationen sollen die kulturellen und politischen Interessen und Bedürfnisse von Individuen und Gruppen anerkennen, verfolgen und ausgewogen berücksichtigen.

Die Besonderheiten in der pädagogischen Kultur einer Schule und die Interessen der Beteiligten und Betroffenen im Kontext der aktuellen bildungspolitischen Entwicklung in Region und Gemeinde sollen berücksichtigt werden.

### D4 Ressourcennutzung

Evaluationen sollen Ressourcen effektiv und effizient nutzen.

Mit den finanziellen und personellen Ressourcen sowohl der Evaluation als auch der Schulen soll wirtschaftlich umgegangen werden.

---

## Korrekttheit

Die Korrektheitsstandards stärken, was in der Evaluation ordnungsgemäss, ausgewogen, legal, richtig, angemessen und gerecht ist.

### K1 Responsive und inklusive Orientierung

Evaluationen sollen responsiv sein gegenüber den Beteiligten und Betroffenen sowie deren Umfeld.

Die Anliegen aller Beteiligten der Schule sollen aufgegriffen werden; dies gilt auch für "schwache" Gruppen, z. B. bildungsferne Eltern.

### K2 Formale Vereinbarungen

Evaluationsvereinbarungen sollen so ausgehandelt sein, dass Verpflichtungen offengelegt und die Bedürfnisse, Erwartungen und kulturellen Kontexte von Auftraggebern und anderen Beteiligten und Betroffenen einbezogen sind.

Es sollen klare Vereinbarungen zwischen Evaluatorinnen und ihren Auftraggebern sowie den evaluierten Schulen und weiteren Beteiligten getroffen werden, in denen u.a. festgelegt ist, wer wann etwas für die Evaluation tun muss.

### K3 Menschenrechte und Respekt

Evaluationen sollen so gestaltet und durchgeführt werden, dass Menschenrechte und andere garantierte Rechte geschützt sind und die Würde der Teilnehmenden und anderer Beteiligter und Betroffener gewahrt wird.

Berechtigte Schutzinteressen (z. B. aus dem Anstellungsverhältnis beim Schulträger, aus der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, aus der öffentlichen Stellung als Schulleiter oder Lehrperson) sollen gewahrt werden; Bedürfnisse nach Anerkennung und Integrität sollen beachtet werden.

### K4 Klarheit und Fairness

Evaluationen sollen verständlich und fair auf die Bedürfnisse und Absichten der Beteiligten und Betroffenen eingehen.

Die unterschiedlichen Interessen z. B. von Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern oder Schülern sollen fair angesprochen werden.

### K5 Transparenz und Offenlegung

Evaluationen sollen vollständige Beschreibungen der Ergebnisse, Begrenzungen und Folgerungen für alle Beteiligten und Betroffenen zur Verfügung stellen, soweit dies nicht gegen rechtliche Verpflichtungen oder den Anstand verstösst.

Berichte und Ergebnisse sollen so weit wie möglich offengelegt werden, und zwar gegenüber allen jenen in der Schule und deren Umfeld, die berechnete Interessen daran haben.

### K6 Interessenkonflikte

Evaluationen sollen offen und aufrichtig echte oder vermeintliche Interessenkonflikte, welche die Evaluation beeinträchtigen könnten, identifizieren und ansprechen.

Besonders wenn Evaluatorinnen persönlich oder beruflich freundschaftliche oder belastete Beziehungen zu den Beteiligten und Betroffenen, z. B. Schulleitungen oder Eltern, haben, sollen diese offengelegt werden bzw. zum Ausstand der Evaluatorin führen.

### K7 Finanzielle Verantwortung

Evaluationen sollen alle eingesetzten Ressourcen ausweisen und den Erfordernissen an finanzielle Verfahren und Prozesse entsprechen.

Die Evaluierenden sollen Transparenz über die für die Evaluation aufgewandten Ressourcen schaffen und Rechenschaft gegenüber Geldgebern, z. B. Bildungsdirektionen, ablegen.

---

## Genauigkeit

Die Genauigkeitsstandards sollen die Belastbarkeit und Wahrhaftigkeit von Darstellungen, Aussagen und Befunden der Evaluation steigern, besonders in Bezug auf Interpretationen und Qualitätsurteile.

### G1 Begründete Folgerungen und Entscheidungen

Folgerungen und Entscheidungen der Evaluation sollen ausdrücklich auf die Kulturen und Kontexte bezogen sein, in denen sie Konsequenzen haben.

Die Ergebnisse der Evaluation sollen mit Blick auf die konkrete Situation der Schule formuliert werden; z. B. sollen sie ihr soziokulturelles Umfeld oder ihre finanzielle Ausstattung berücksichtigen.

### G2 Valide Informationen

Evaluationsinformationen sollen zweckdienlich sein und gültige Interpretationen unterstützen.

Wenn es um den Zweck der Rechenschaftslegung geht, sollen sich die Daten und Informationen auf diese beziehen; geht es um Verbesserung z. B. von Unterricht, sollen sich die Daten und Informationen auf diesen Aspekt beziehen.

### G3 Reliable Informationen

Evaluationsverfahren sollen hinreichend verlässliche und konsistente Informationen für die vorgesehenen Nutzungen hervorbringen.

Die Datenqualität z.B. aus Erzeugnissen oder Verhaltensspuren von Schülern, Beobachtungen, Interviews oder Umfragen soll hoch und auf die vorgesehene Nutzung angepasst sein.

### G4 Explizite Beschreibungen von Programm und Kontext

Evaluationen sollen Programme und deren Kontexte abgestimmt auf die Evaluationszwecke in angemessenem Detaillierungsgrad und Umfang dokumentieren.

Die Schule und ihr soziales Umfeld sollen beschrieben sein: z. B. Geschichte, Einzugsgebiet, Schülerschaft, Personalsituation, Verkehrsanbindung, finanzielle und Raumausstattung, Schulprogramm und Unterrichtsprojekte.

### G5 Informationsmanagement

Evaluationen sollen systematische Methoden zur Sammlung, Überprüfung, Verifizierung und Speicherung von Informationen einsetzen.

Für Lehrpersonen, Schüler, Eltern usw. soll nachvollziehbar sein, dass Daten zu Schule und Unterricht systematisch erhoben und ausgewertet werden.

### G6 Fundierte Untersuchungsanlagen und Analysen

Evaluationen sollen abgestimmt auf die Evaluationszwecke technisch angemessene Untersuchungsanlagen und Analysen einsetzen.

Es soll für die Beteiligten und Betroffenen an der Schule und in ihrem Umfeld ersichtlich sein, dass die Erhebungen und Auswertungen den ausgehandelten Zwecken dienen.

### G7 Expliziter Argumentationsgang der Evaluation

Die Argumentationslinie der Evaluation, die von Informationen und Analysen zu Befunden, Interpretationen, Folgerungen und Beurteilungen führt, soll klar und vollständig dokumentiert sein.

Es soll für Beteiligte und Betroffene im Bereich der Schule sowie weitere Adressierte des Evaluationsberichts (z. B. die lokale Öffentlichkeit) klar nachvollziehbar sein, wie es von den Daten zu den Bewertungen und schliesslich zu den Schlussfolgerungen oder Empfehlungen kommt.

### G8 Kommunikation und Berichterstattung

Die Berichterstattung zu einer Evaluation soll angemessen umfangreich sein und vor Missverständnissen, Unausgewogenheiten, Verzerrungen sowie Fehlern schützen.

Die Berichte und Präsentationen sollen in der Schule oder von der Öffentlichkeit verarbeitbar sein; sie sollen eindeutig und klar formuliert sein, so dass einseitigen Interpretationen, z. B. von zerstrittenen Gruppen, vorgebeugt werden kann.

---

## Evaluations-Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeitsstandards fördern die angemessene Dokumentation der Evaluation und eine auf die Verbesserung und Verantwortlichkeit ausgerichtete, meta-evaluative Perspektive auf Evaluationsprozesse und -produkte.

### E1 Dokumentation der Evaluation

Evaluationen sollen ihre vereinbarten Funktionen und ihre eingesetzten Untersuchungsanlagen, ihre Verfahren, ihre Daten und Ergebnisse umfassend dokumentieren.

Vorgehensweise und Ergebnisse von schul- und unterrichtsbezogenen Evaluationen sollen gut dokumentiert und für Berechtigte leicht zugänglich sein.

### E2 Interne Meta-Evaluation

Evaluatorinnen sollen diese und andere anwendbare Standards heranziehen, um die Verantwortlichkeit der Evaluationsanlage, die eingesetzten Verfahren, die gewonnenen Informationen und Ergebnisse zu prüfen.

Personen, die im Bereich Schule und Unterricht evaluieren, sollen diese Standards für die Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Evaluationspraxis nutzen.

### E3 Externe Meta-Evaluation

Geldgeber, Auftraggeber, Evaluatorinnen und andere Beteiligte und Betroffene von Programmevaluationen sollen die Durchführung externer Meta-Evaluationen anregen, denen diese und andere anwendbare Standards zugrunde gelegt werden.

Bildungsdirektionen und andere Beteiligte und Betroffene (z. B. Schulpflege-, Lehrer- oder Schulleiterverbände) sollen Meta-Evaluationen von schul- und unterrichtsbezogenen Evaluationen anregen.

## Anmerkungen

Die vom Joint Committee on Standards for Educational Evaluation (JCSEE) im Jahr 2010 verabschiedete Kurzfassung ist auch in der Buchfassung abgedruckt, welche die einzelnen Standards ausführlich erläutert und darüber hinaus Fallbeispiele sowie ergänzende Materialien enthält: Yarbrough, Donald B./Shulha, Lyn M./Hopson, Rodney K./Caruthers, Flora A. (2011): *The Program Evaluation Standards. A Guide for Evaluators and Evaluation Users*. 3rd. edition, Thousand Oaks: Sage. Eine Gegenüberstellung von Originaltext und Übersetzung findet sich auf der Seite «Downloads» des Instituts Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule FHNW.

Die vorangegangene verabschiedete Kurzfassung datiert aus dem Jahr 1994 und ist zusammen mit dem gleichzeitig erschienenen Buch des Joint Committee von Wolfgang Beywl und Thomas Widmer ins Deutsche übersetzt worden. Dieses liegt mit Anhängen versehen als Buch vor: Sanders, James R./JCSEE, Joint Committee on Standards for Educational Evaluation (2006): *Handbuch der Evaluationsstandards. Die Standards des Joint Committee on Standards for Educational Evaluation, erweiterte und aktualisierte Auflage*. Wiesbaden: VS Verlag.

Die Standards der DeGEval und der SEVAL, an denen die beiden Übersetzer massgeblich mitgewirkt hatten, basieren auf der 1994er Auflage. Aus Sicht der Übersetzer weist die neue Fassung der JCSSE-Standards aus dem Jahr 2010 gegenüber der vorangegangenen von 1994 sowohl Stärken aber auch Schwächen auf.

Bei den deutschsprachigen Standard-Benennungen (z. B. N4 Explizite Werte) sowie den Standard-Aussagen handelt es sich um eine möglichst wortgetreue Übersetzung der im Jahr 2010 vom JCSEE verabschiedeten Kurzfassung von der Webseite des JCSEE, die auch in der Buchfassung abgedruckt ist.

In diesem Text wird dieselbe Regel zum Genusgebrauch angewandt wie in der Übersetzung der vorangegangenen Version im Handbuch der Evaluationsstandards (2006): Evaluatorinnen als Protagonistinnen erscheinen in der weiblichen, die übrigen Handelnden in einer geschlechtsneutralen oder in der männlichen Form.

Der Abdruck und die Verbreitung dieser Version ist erlaubt unter der Voraussetzung, dass das Joint Committee ebenso darüber in Kenntnis gesetzt wird wie das Übersetzerteam; und dass den Übersetzern von Printversionen zwei Belegexemplare zugestellt werden.

- 1 Sinngemäss laut Vorwort von Yarbrough et al. (2011, S. xii).
- 2 Die Texte der rechten Spalte sind im Original nicht enthalten. Diese von Wolfgang Beywl ergänzten Formulierungen illustrieren, welche Anforderungen aus den Standards für Programmevaluationen im Bereich Schule und Unterricht resultieren. Damit ist nicht der Anspruch verbunden, den jeweiligen Standard erschöpfend für Evaluationen im Schulbereich zu veranschaulichen.
- 3 Die Texte der rechten Spalte sind im Original nicht enthalten. Diese von Wolfgang Beywl ergänzten Formulierungen illustrieren, welche Anforderungen aus den Standards für Programmevaluationen im Bereich Schule und Unterricht resultieren. Damit ist nicht der Anspruch verbunden, den jeweiligen Standard erschöpfend für Evaluationen im Schulbereich zu veranschaulichen.
- 4 Sinngemäss laut Vorwort von Yarbrough et al. (2011, S. xii).